

Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

Martins- /Laternen-/Nikolausumzüge

Alle Jahre wieder finden Martins- /Laternen- /Nikolausumzüge statt. Veranstalter sind überwiegend Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden. Insbesondere für Kinder sind diese Brauchtumsveranstaltungen feste Bestandteile des Kalenderjahres.

Doch trotz strahlenden Kinderaugen darf die Verkehrssicherheit einer derartigen Veranstaltung nicht außer Acht gelassen werden. Den Veranstaltern kommt diesbezüglich eine besondere Verantwortung zu.

Folgende Informationen und Regeln sollten daher beachtet werden:

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen:

Gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen Veranstaltungen auf Straßen einer Erlaubnis, wenn diese mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.

Was sind Veranstaltungen, die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen?

Die Verwaltungsvorschriften zur StVO führen hierzu aus:

Erlaubnispflichtig sind

Umzüge bei Volksfesten u.ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen (hier gilt der § 27 StVO) und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen.

Als kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen werden im Kreis Unna grundsätzlich alle Martins- /Laternen-/Nikolausumzüge angesehen, deren

zu erwartende Teilnehmerzahl 500 Personen nicht übersteigt,

Wegstrecke nicht über das überörtliche Straßennetz- Kreisstraße (K), Landstraße (L), Bundesstraße (B)- in Anspruch nimmt, bzw. dieses lediglich quert und

Durchführung aufgrund des Straßenverlaufes oder der Verkehrssituation keine verkehrlichen Maßnahmen, wie insbesondere Sperrungen oder Einschränkungen für Verkehrsteilnehmer/innen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, erforderlich macht.

Letztlich entscheidet die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Anhörung der Polizei, ob der Umzug als „verkehrsüblich“ zu betrachten oder ob eine Erlaubnis erforderlich ist. Daher sind Umzüge grundsätzlich zunächst rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

Wer ist zuständige Genehmigungsbehörde?

Für Bönen, Fröndenberg, Holzwickede

Kreis Unna

FB Straßenverkehr/Verkehrssicherung

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Frau Bittmann 02303/273835

Frau Varlemann 02303/274235

E-Mail: verkehrssicherung@kreis-unna.de

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden wir dann gemeinsam mit Ihnen und den ggfls. zu beteiligenden Behörden individuelle Lösungen erarbeiten.

Ziel muss es sein, alle Veranstaltungen, erlaubnispflichtig oder nicht, möglichst verkehrssicher durchzuführen. Der Ausfall eines Umzuges darf keine Option sein.

Als Straßenverkehrsbehörde stellen wir Ihnen für die Absicherung des Umzuges daher gerne zur eigenverantwortlichen Verwendung Absicherungsmaterial (Schilder, Blitzpylonen, gelbe Rundumleuchte für Voraus- und Schlussfahrzeug) auf Leihbasis kostenfrei zur Verfügung. Nehmen Sie bitte sehr frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde auf.

Die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne haben eigene Straßenverkehrsbehörden. Wenn also Ihr Umzug in einem Bereich dieser Städte stattfindet, wenden Sie sich bitte an diese Behörden.

Was ist wichtig zum Thema „Haftung und Versicherungsschutz“?

Der Veranstalter ruft mit der Durchführung einer Veranstaltung (also auch von Umzügen) ein gewisses von der Veranstaltung ausgehendes Risiko hervor. Ihm obliegen daher bestimmte Verkehrssicherungspflichten. Er muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür sorgen, dass Personen nicht zu Schaden kommen. Verstößt er gegen diese Verkehrssicherungspflichten, muss er dafür grundsätzlich haften.

Der Veranstalter muss dem Straßenbaulastträger alle Kosten ersetzen, die durch die Sondernutzung der Straße entstehen (z.B. Kosten für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).

Der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde selbst übernehmen keine Gewähr, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt genutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter unterschreibt zusammen mit der Anmeldung des Umzugs, dass er Kenntnis von diesen Bestimmungen hat.

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist für die Durchführung von Umzügen grundsätzlich zu empfehlen, für erlaubnispflichtige ist sie verpflichtend abzuschließen.

Werden beim Umzug Fahrzeuge eingesetzt, ist für diese eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Insofern ist es für den Veranstalter ratsam, mit der jeweiligen Versicherung Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob ausreichender Versicherungsschutz besteht, der auch die beabsichtigte Nutzung einschließt.

Ordner:

Vom Veranstalter eingesetztes Ordnerpersonal an der Strecke sorgt –allein oder zur Unterstützung der ggfls. eingesetzten Bezirksbeamten der Polizei- für die Sicherheit der Teilnehmer. An dieses Ordnerpersonal sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

volljährig,

nicht alkoholisiert und

einheitlich entweder eine Ordnerbinde oder –weste tragen.

Grundsätzlich gilt, dass je 50 Teilnehmer mindestens ein Ordner erforderlich ist. Hinzu kommen Ordner, die im Falle des Einsatzes eines Pferdes um dieses postiert werden sollten.

Einsatz eines Pferdes:

Wird im Rahmen des Umzuges ein Pferd eingesetzt, sind folgende Dinge zu beachten:

In Fällen, die einer Erlaubnis der Verkehrsbehörde gem. § 29 Abs. 2 StVO bedürfen, ist der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. In den übrigen Fällen wird dieser unbedingt empfohlen.

Der Reiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrung im Umgang mit dem Tier im Straßenverkehr verfügen.

Das Pferd muss für diesen Einsatz geeignet sein (verkehrsgewöhnte, nicht autoscheue oder übernervöse Tiere).

Weiterhin sollte für das Pferd der Umgang mit Feuer nicht ungewohnt sein.

Der Veranstalter hat im Falle einer Erlaubnispflicht die Einhaltung dieser Anforderungen gegenüber der Erlaubnisbehörde schriftlich zu bestätigen. Zusätzlich sind Ordner um das Pferd herum einzusetzen, um zu verhindern, dass z.B. Kinder dem Pferd zu nahe kommen und z.B. durch Austreten des Pferdes verletzt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass zwischen Pferd und möglicherweise eingesetzter Musik-Kapelle ein gebührender Abstand bestehen sollte, um das Pferd nicht unnötig hohem Stress auszusetzen.

Gebühren:

Die Erlaubnis zur Durchführung eines Martins-/ Laternen-/Nikolausumzuges wird gebührenfrei erteilt.